

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Bundesrates
 Mag. Christian Buchmann
 Parlament
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.127.109

26. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesräte MMag. Dr. Arlamovsky, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Februar 2021 unter der **Nr. 3847/J-BR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ACG-Nutzerbeirat gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Weshalb wurde von Ihnen bzw. Ihren Amtsvorgänger_innen seit dem Jahr 2000 verabsäumt, den Nutzerbeirat gemäß § 14 ACG-Gesetz zu den gesetzlich vorgesehenen Sitzungen einzuberufen?*
 - a. *Warum wurde verabsäumt, Mitglieder des Nutzerbeirats zu bestellen?*
 - b. *Falls Sie die Position vertreten, dass der Nutzerbeirat nicht (mehr) zweckgemäß sei, warum wurde seither keine diesbezügliche Gesetzesänderung in die Wege geleitet?*

Es ist korrekt, dass die letzte Sitzung des Nutzerbeirats im Jahr 1999 stattfand und dieser seit diesem Zeitpunkt nicht mehr einberufen wurde. Den vom BMK nun konsultierten Akten aus diesem Zeitraum ist eine Begründung für diese Vorgangsweise nicht zu entnehmen. Gemäß Recherche des BMK hat es seit dem Jahr 1999 lediglich in zwei Fällen Nachfragen betreffend das Thema Nutzerbeirat gegeben. Nach Einschätzung des BMK ist dies darauf zurückzuführen, dass die relevanten Anliegen in anderen formellen (Zivilluftfahrtbeirat) wie informellen (zB „Road Map Luftfahrt“) Gremien des BMK bereits umfassend behandelt werden. Es wird daher tatsächlich – wie in der Anfrage angeregt - zu prüfen sein, ob diese Institution als zeitgemäß betrachtet werden kann. Sollte diese Frage zu verneinen sein, wird eine entsprechende Änderung der Vorschriften in einen Vorschlag für eine Novelle des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgenommen werden.

Zu Frage 2:

- *Werden Sie eine Gesetzesänderung in die Wege leiten, derzufolge unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 analog zu § 78 Abs 1 GewO vor Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides gemäß § 24f LFG betrieben werden dürfen, wenn dessen Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen beim Betrieb eingehalten werden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine derartige Gesetzesänderung ist nicht angedacht, da die generelle Aberkennung der aufschiebenden Wirkung in jenen Fällen, in denen im Beschwerdeverfahren schlussendlich die vorgeschriebenen Auflagen als nicht ausreichend im Sinne der Sicherheit der Luftfahrt bewertet wurden und daher als rechtswidrig erkannt worden sind, der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides zu einer Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt und des zwingenden öffentlichen Interesses der körperlichen Unversehrtheit von Personen zu Lande und in der Luft geführt hätte.

Zudem ist die Bestimmung des § 24f LFG mit Inkrafttreten der unionsrechtlichen Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 im Wesentlichen nur mehr für die vom BMI betriebenen unbemannten Luftfahrzeuge der Klasse 1 anwendbar und auch aus diesem Grund erscheint die angesprochene Gesetzesänderung nicht zweckmäßig.

Zu Frage 3:

- *Werden Sie eine Gesetzesänderung in die Wege leiten, derzufolge die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, die gemäß § 24j LFG für verbindlich erklärt wird, in die Aufzählung der unionsrechtlichen Verordnungen in § 169 Abs 1 Z 3 LFG aufgenommen wird, deren Verletzung eine Verwaltungsübertretung darstellt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese angesprochene Gesetzesänderung wird im Rahmen des Entwurfs für die nächste Novelle des Luftfahrtgesetzes, der sich derzeit seitens BMK in Ausarbeitung befindet, vorgeschlagen.

Zu Frage 4:

- *Wie hoch ist derzeit die Zahl der bei der Austro Control angemeldeten Prüfungskandidat_innen für die Fernpiloten-Lizenz?*
 - a. *Innerhalb welcher Zeitspanne werden genügend Prüfungstermine angeboten, um die Prüfungen dieser Kandidat_innen tatsächlich durchzuführen?*
 - b. *Werden diese Prüfungstermine als Präsenzprüfungen und/oder als Distanz- bzw. Onlineprüfungen angeboten?*

Die offene Kategorie ist in die Betriebskategorien A1, A2 und A3 unterteilt. Für die Betriebskategorien A1 und A3 der offenen Kategorie wird die Prüfung zur Erlangung des Kompetenznachweises online angeboten. Prüfungen können daher jederzeit abgelegt werden, es ist keine Anmeldung erforderlich und es gibt keine Kapazitätseinschränkungen. Bisher haben über 20.000 Kandidat*innen die Prüfung absolviert. Für die Betriebskategorie A2 (Betrieb auch mit schwereren Geräten und weniger Sicherheitsabstand zu unbeteiligten Personen) ist laut neuem EU-Regulativ eine zusätzliche Präsenzprüfung erforderlich.

Die Kapazität beträgt pro Monat rund 200 Prüfungen. Derzeit sind 140 Prüfungskandidat*innen für die Fernpiloten-Lizenz der Betriebskategorie A2 angemeldet; es sind daher sowohl im laufenden Monat als auch in den nächsten Monaten Termine noch buchbar.

Leonore Gewessler, BA

